Textliche Festsetzungen

zum Bebauungsplan Nr. 108 Teilabschnitt I: Kappenberger Damm

Textliche Festsetzungen

Zur Nutzung

1. Nebenanlagen im Sinne des § 14 (1) BauN VO sind nur auf den überbaubaren Grundstücksflächen zulässig. (§ 9 (1) 4 BBauG)

2. Garagen und überdachte Stellplätze sind nur auf den zeichnerisch festgesetzten Flächen für Garagen und auf den überbaubaren Grundstücksflächen zulässig. (§ 9 (1) 4 BBauG)

Zur Baugestaltung

1. Die Außenwände aller Bauwerke sind auf mindestens 2/3 der Gesamtaußenwände des Einzelbauwerks mit rotbraunem Steinmaterial zu verblenden.

   Ausnahmen sind bei Umbauten und Erweiterungen bestehender Bauwerke zulässig.

2. Dachgesimsoberkanten und Traufhöhe, gemessen von Oberkante der Verkehrsfläche, die jeweils zur Erschließung des Bauwerks dient, dürfen höchstens betragen:

bei eingeschossigen Bauwerken	3,35 m	bei 0,3 m Auskragung
bei zweigeschossigen Bauwerken	6,10 m	bei 0,3 m Auskragung
bei Garagen	2,50 m	

3. Freistehende Garagen sind in der Gestaltung ihrer Außenwandflächen auf das zugehörige Wohnhaus abzustimmen und mit Flachdach bis 5° Neigung auszuführen.

4. Grundstücksabgrenzungen der Vorgärten sind am Kappenberger Damm nur mit Rasenkantensteinen bis 10 cm Höhe zulässig, an allen anderen öffentlichen Verkehrsflächen nur als offen wirkende Zäune oder Hecken bis 1,0 m Höhe.

5. Mülltonnen sind nur in ortsfesten Müllschränken oder in Bauwerken zulässig.

Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Münster Nr. 19 vom 19.11.2010:

Hinweis über die Einsichtnahme in die gesetzlichen Grundlagen und sonstigen Vorschriften bei Bebauungsplänen

Zu allen rechtskräftigen Bebauungsplänen der Stadt Münster wird der folgende Hinweis gegeben:

„Die der Planung zugrundeliegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse und DIN-Vorschriften) können während der Dienststunden bei der Stadt Münster, im Kundenzentrum Planen – Bauen – Umwelt im Erdgeschoss des Stadthauses 3, Albersloher Weg 33, eingesehen werden."

Dieser Hinweis wird in den jeweiligen Bebauungsplan aufgenommen.

Münster, den 12. November 2010

Der Oberbürgermeister
Markus Lewe